

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
in der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

26.02.2020

An die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen  
Herrn Gemeindedirektor Bernd Bormann

<b>Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen</b>			
<b>26. Feb. 2020</b>			
per Mail			

## **Aufnahme einer Regelung zur Begrünung von nicht überbauten Flächen in Bebauungsplänen**

### **Antrag**

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen beschließt, in Bebauungsplänen künftig folgende Regelung aufzunehmen:

Nicht überbaute Flächen (Freiflächen) der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein. Die Freiflächen können mit Gräsern, Kräutern, Gehölzen und anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbelege, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen oder der Erschließung von Grundstücksteilen dienen. Auf Freiflächen muss Vegetation überwiegen, sodass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringerem Maße zulässig sind. Großflächige Stein-, Kies,- und Schotterflächen entsprechen dieser Forderung nicht.

### **Sachverhalt/Begründung**

In Privatgärten, aber auch auf Grundstücken der öffentlichen Hand, nimmt der Trend zu, nicht bebaute Flächen mit Vlies, Kies, Steinen und Schotter abzudecken. Solche Stein-, Schotter- und Kiesflächen stellen einen weiteren Lebensraumverlust für Insekten dar, die wiederum eine Nahrungsbasis für Amphibien, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger sind. Daneben haben solche Flächen im Vergleich zu Grünflächen eine sehr geringe Verdunstung sowie kaum mehr eine Bodenfunktion. Mit Schotter, Kies und Steinen bedeckte Flächen sind zudem nur scheinbar pflegeleicht. Schon nach kurzer Zeit bildet sich eine ungewünschte Bemoosung. Durch den Eintrag von Laub und Samen wachsen auch höhere Pflanzen, was dann zum unerlaubten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verleiten kann.

In der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) heißt es unter § 9 Nicht überbaute Flächen, Kinderspielplätze in Abs. 2: „Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.“

Eine Anfrage der Grünen-Fraktion des niedersächsischen Landtags, Drs. 18/3231, zu einem Einzelfall, ob Stein-, Kies- und Schotterflächen auf nicht überbauten Grundstücksbereichen gegen die NBauO verstoßen, hat das Niedersächsische Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz am 11.04.2019 bejaht. Dort heißt es:

Gemäß § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) müssen nicht überbaute Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein. Die Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölzen, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbelege, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Auf diesen Flächen muss Vegetation überwiegen, sodass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringerem Maße zulässig wären. Großflächige Steinflächen... entsprechen dieser Forderung nicht.

Dieser Passus ist zur Konkretisierung der entsprechenden Bestimmung in künftigen Bebauungsplänen sinngemäß aufzunehmen.

  
Bernd Schneider

Hildegard Grieb, Nicole Reuter, Dr. Alexandra Herzberg, Ulf Schmidt, Bernd Brümmer